

## Bemerkungen zur Ausgliederung aus dem SHG in das SLG

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Nr.	SHG	SLG	Begründung/Feststellung	Fragen
1	9 III		Regelt Subsidiarität von sozialen Leistungsangeboten - nicht konsequent	Warum werden soziale Leistungsangebote nicht konsequent ausgegliedert?
2	19b		Redaktioneller Fehler, 19b III und nicht 19b II soll präzisiert werden.	
3	74b		Die Gewährung von Beiträgen an Leistungsempfänger wird in eine kann-Bestimmung umgewandelt. Die Kaskade der Voraussetzungen wird geändert. Die Bestimmung gilt nur noch für Menschen mit	Ist eine restriktivere Beitragsgewährung geplant?
4	77b-n	79 ff.	Aufhebung der Bestimmungen zu Aus- und Weiterbildung im SHG, da diese neu im SLG normiert sein sollen.	Bleibt die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Behinderung gewährleistet?
5	11 ff., 14 I d,	15 ff.	Bestimmungen zur Zuständigkeit sind im SLG rudimentärer geregelt als sie es im SHG noch waren. Die Aufgaben werden eher bei Gemeinden angesiedelt, während bisher der Kanton die institutionellen Leistungsangebote bereitstellte	Ist diese Änderung beabsichtigt?
6	62 f.	18 f.	Beide Bestimmungen betreffen den Abschluss von Leistungsverträgen, beinhalten aber unterschiedliche Voraussetzungen.	Sind unterschiedliche Voraussetzungen für den Bereich Behinderung und übrige soziale Leistungsangebote beabsichtigt?
7	65 ff.	89 ff.	Die Bestimmungen unter dem Titel "Aufsicht und Bewilligung" im SHG werden gelöscht. Die Heimverordnung gilt unverändert weiter.	Wo ist die Bewilligungspflicht für Institutionen für Menschen mit Behinderung geregelt?
8		121 ff.	Einführung von Strafbestimmungen mit Bussen von bis zu CHF 100'000 insbesondere bei fehlbarem Verhalten von Leistungserbringern.	Sollen für Leistungserbringer im Bereich Behinderung andere Strafbestimmungen gelten?